

Anträge zum 75. Ord. Bundesparteitag der Freien Demokraten

Inhaltsverzeichnis

SÄ - Satzungsänderungsanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller/-in ·	Seite
SÄ001	Änderung der Schiedsgerichtsordnung – Ermöglichung der Kommunikation in Textform Bundesvorstand der Freien Demokraten	2
SÄ002	Änderung der Schiedsgerichtsordnung – Entscheidung durch Präsident/ Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung Bundesvorstand der Freien Demokraten	5
SÄ003	Änderung der Bundessatzung – Änderung des Satzungszwecks Bundesvorstand der Freien Demokraten	7
SÄ004	Änderung der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Elektronische Wahl der 1. Abteilung der Beisitzer des Bundesvorstands Bundesvorstand der Freien Demokraten	9
SÄ005	Änderung der Bundessatzung sowie der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Liberale Vielfalt Bundesvorstand der Freien Demokraten, LV Baden-Württemberg, LV Bayern, LV Bremen, LV Hamburg, LV Hessen, LV Mecklenburg-Vorpommern, LV Nordrhein-Westfalen, LV Saarland, LV Sachsen-Anhalt, LV Schleswig-Holstein, LV Thüringen, Bundesvorstand der Jungen Liberalen, Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen, Bundesvorstand der Liberalen Frauen, Bundesvorstand der Liberalen Senioren, Bundesvorstand der Liberalen Schwulen, Lesben, Bi, Trans und Queer, Bundesvorstand des Liberalen Mittelstandes	10
SÄ006	Änderung der Finanz- und Beitragsordnung – Rahmenregelung für verbindliche Mandatsträgerbeiträge LV Nordrhein-Westfalen, LV Berlin, LV Brandenburg, LV Mecklenburg-Vorpommern, LV Rheinland-Pfalz, LV Saarland, LV Sachsen, LV Thüringen	13
SÄ007	Änderung der Bundessatzung – höheres Quorum für Mitgliederbefragung Andreas Weik (LV Baden-Württemberg), Valentin Christian Abel (LV Baden-Württemberg), Claas Bansemer (LV Bremen), Tobias Bauschke (LV Berlin), Léon Beck (LV Nordrhein-Westfalen), Dennis Birnstock (LV Baden-Württemberg), Zyon Braun (LV Brandenburg), Christoph Dammermann (LV Nordrhein-Westfalen), Patrick Döring (LV Niedersachsen), Maaïke Fölster (LV Baden-Württemberg), Gabriele Heise (LV Baden-Württemberg), Markus Herbrand (LV Nordrhein-Westfalen), Prof. Dr. Hauke Hiltz (LV Bremen), Martin Hoeck (LV Brandenburg), Markus Hofmann (LV Niedersachsen), Birgit Homburger (LV Baden-Württemberg), Amid Jabbour (LV Brandenburg), Dr. Andrea Kanold (LV Baden-Württemberg), Matti Karstedt (LV Brandenburg), Dr. Marcel Klinge (LV Baden-Württemberg), Theresa Leinkauf (LV Schleswig-Holstein), Oliver Martin (LV Baden-Württemberg), Sebastian Moldenhauer (LV Brandenburg), Viola Noack (LV Baden-Württemberg), Jan Olsson (LV Baden-Württemberg), Dr. Volker Redder (LV Bremen), Thore Schäck (LV Bremen), Karl Schenk Graf von Stauffenberg (LV Bayern), Carina Schmidt (LV Baden-Württemberg), Cristina Turbatu (LV Berlin), Wolfgang Vogt (LV Baden-Württemberg), Aaron Wilhelmi (LV Hamburg)	16
SÄ008	Änderung der Bundessatzung – Einheitliche Regelungen für Vorfeldorganisationen Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen	18

Antrag SÄ001: Änderung der Schiedsgerichtsordnung – Ermöglichung der Kommunikation in Textform

Antragsteller/-in:	Bundesvorstand der Freien Demokraten
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Änderung der Schiedsgerichtsordnung – Ermöglichung** 2 **der Kommunikation in Textform**

3 1. Füge ein in § 13 Absatz 3 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung nach „den
4 Verfahrensbeteiligten“:

5 „in Textform nach § 18 Abs. (2)“

6 2. Ersetze in § 13 Abs. 3 Satz 3 Schiedsgerichtsordnung die Worte „schriftliche
7 Erklärung“ durch:

8 „Erklärung in Textform nach § 18 Abs. (2)“

9 3. Ersetze in § 15 Satz 2 Schiedsgerichtsordnung die Worte „schriftliche
10 Erklärung“ durch:

11 „Erklärung in Textform nach § 18 Abs. (2)“

12 4. Streiche § 16 Abs. 4 und 5 Schiedsgerichtsordnung.

13 5. § 18 Schiedsgerichtsordnung erhält folgende Form:

14 „§ 18 - Antragsschrift, Stellungnahmen und Zustellungen

15 (1) Der Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens bedarf für seine
16 Zulässigkeit der Schriftform (§ 126 BGB) und muss durch den Antragsteller
17 eigenhändig unterschrieben sein. Zur Fristwahrung genügt die Vorabübermittlung
18 des Antrags in Textform nach Abs. (2). Der Antrag ist den Verfahrensbeteiligten
19 nach Abs. (4) zuzustellen.

20 (2) Weitere Schriftsätze und Stellungnahmen können der Geschäftsstelle in
21 Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden. Die Weiterleitung an die
22 Verfahrensbeteiligten sowie weitere Benachrichtigungen durch die Geschäftsstelle
23 können gleichfalls in Textform nach Satz 1 erfolgen, sofern diese
24 Schiedsgerichtsordnung nicht die Zustellung nach Abs. (4) anordnet.

25 (3) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit
26 Beweisangeboten zu versehen.

27 (4) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. An
28 Verfahrensbevollmächtigte kann auch gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.
29 Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.“

30 6. Ersetze in § 22 Abs. 7 Schiedsgerichtsordnung die Worte „schriftlich“ durch:

31 „in Textform nach § 18 Abs. (2)“

Begründung

Mit der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten haben die Schiedsgerichte eine wichtige Funktion innerhalb der Partei. Ihre Einrichtung ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 14 Parteiengesetz).

Um die im Rahmen der Tätigkeit der Schiedsgerichte eingesetzten Ressourcen besser zu nutzen, soll die Kommunikation zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten vereinfacht werden. Gegenwärtig sieht die Schiedsgerichtsordnung hierfür ausschließlich die Übermittlung per Post vor.

Künftig soll in den meisten Fällen eine Übermittlung in Textform (§ 126b BGB) ausreichen, so dass Schriftsätze und Mitteilungen unter anderem auch per E-Mail versendet werden können. Die Kommunikation per Brief bleibt weiterhin möglich, was bereits aufgrund des Verweises auf § 126b BGB gilt. Die dort geregelte Textform umfasst – unter anderem – gleichermaßen Brief, Fax und E-Mail. Mit Blick auf die Anwendungsfreundlichkeit der Vorschrift wurde die bestehende Wahlfreiheit zusätzlich durch die Formulierung in § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 zum Ausdruck gebracht, dass die Dokumente in Textform übermittelt werden „können“.

Die Schriftform bleibt nur noch für den das Verfahren einleitenden Schriftsatz vorgeschrieben, welcher den Anforderungen des § 126 BGB entsprechen muss. Damit wird zum einen der Ernsthaftigkeit eines schiedsgerichtlichen Verfahrens Rechnung getragen und zum anderen durch die eigenhändige Unterschrift der nötige Identitätsnachweis erbracht.

Bezüglich der im Wege der Zustellung zu versendenden Dokumente (Antragsschrift, Ladung zur mündlichen Verhandlung, Einleitung der Entscheidung im schriftlichen Verfahren, Beschlüsse) ändert sich nichts; die Vorschrift über die Zustellung (Abs. 4) wird lediglich verständlicher formuliert.

Zudem fasst der Antrag sämtliche Vorschriften zur Übermittlung von Dokumenten im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens in einer Vorschrift zusammen.

Der Antrag basiert auf den Beratungen beim Treffen der Schiedsgerichte der FDP am 28. November 2023 und setzt das Anliegen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Vereinfachungen um.

Nach Annahme der Satzungsänderungen würden die geänderten Vorschriften der Schiedsgerichtsgerichtsordnung vollständig lauten:

1. § 13 - Verfahrensbeteiligte

„(3) ¹Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten in Textform nach § 18 Abs. (2) zu übermitteln. ²Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. ³Durch Erklärung in Textform nach § 18 Abs. (2) gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.“

2. § 15 - Verfahrensleitende Anordnungen

„¹Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. ²Er kann dieses Recht durch Erklärung in Textform nach § 18 Abs. (2) auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.“

3. § 16 - Einleitung des Verfahrens

„(1) ¹Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. ²Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

(2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

(3) ¹Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. ²Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.“

4. § 18 - Antragsschrift, Stellungnahmen und Zustellungen

„(1) ¹Der Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens bedarf für seine Zulässigkeit der Schriftform (§ 126 BGB) und muss durch den Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. ²Zur Fristwahrung genügt die Vorabübermittlung des Antrags in Textform nach Abs. (2). ³Der Antrag ist den Verfahrensbeteiligten nach Abs. (4) zuzustellen.

(2) ¹Weitere Schriftsätze und Stellungnahmen können der Geschäftsstelle in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden. ²Die Weiterleitung an die Verfahrensbeteiligten sowie weitere Benachrichtigungen durch die Geschäftsstelle können gleichfalls in Textform nach Satz 1 erfolgen, sofern diese Schiedsgerichtsordnung nicht die Zustellung nach Abs. (4) anordnet.

(3) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

(4) ¹Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. ²An Verfahrensbevollmächtigte kann auch gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. ³Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.“

5. § 22 - Verfahrensentscheidung

„(7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch in Textform nach § 18 Abs. (2) beraten.“

Antrag SÄ002: Änderung der Schiedsgerichtsordnung – Entscheidung durch Präsident/Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung

Antragsteller/-in:	Bundesvorstand der Freien Demokraten
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Änderung der Schiedsgerichtsordnung – Entscheidung** 2 **durch Präsident/Berichterstatter ohne mündliche** 3 **Verhandlung**

4 1. Ersetze in § 9 Absatz 2 Schiedsgerichtsordnung die Worte „das
5 Bundesschiedsgericht“ durch:

6 „der Präsident oder der von ihm ernannte Berichterstatter ohne mündliche
7 Verhandlung“

8 2. Ersetze in § 13 Absatz 2 Satz 1 die Worte „Das Schiedsgericht“ durch:

9 „Der Präsident oder der von ihm ernannte Berichterstatter“

10 und füge ein nach „von Amts wegen“:

11 „ohne mündliche Verhandlung“

12 3. Füge ein in § 21 Absatz 1 Schiedsgerichtsordnung nach „Berichterstatter“:

13 „ohne mündliche Verhandlung“

14 4. Füge ein in § 22 Schiedsgerichtsordnung folgenden Absatz 9:

15 „(9) Nimmt der Antragssteller den Antrag zurück oder erledigt sich das Verfahren
16 auf andere Weise, ergeht ein Einstellungsbeschluss durch den Präsidenten oder
17 den von ihm ernannten Berichterstatter.“

Begründung

Im Hinblick auf die Prozessökonomie sollen Verweisungs- und Beiladungsbeschlüsse künftig durch den/ die Einzelrichter/-in ohne mündliche Verhandlung getroffen werden. Dieses Vorgehen entspricht bereits jetzt der verbreiteten schiedsgerichtlichen Praxis und wird durch die vorgeschlagene Satzungsänderung lediglich klargestellt.

Neu in der Schiedsgerichtsordnung verankert werden soll der Einstellungsbeschluss, der nach einer Antragsrücknahme oder einem anderen prozessbeendenden Ereignis (z. B. Parteiaustritt von Verfahrensbeteiligten) zu ergehen hat. In diesem Fall besteht das Bedürfnis, das Ende des Verfahrens festzustellen. Hierbei gehen die Schiedsgerichte bislang unterschiedliche Wege (richterliche Verfügung, formlose Mitteilung, Einstellungsbeschluss). Die vorgeschlagene Änderung vereinheitlicht das Vorgehen.

Der Antrag basiert auf den Beratungen beim Treffen der Schiedsgerichte der FDP am 28. November 2023 und setzt das Anliegen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Vereinfachungen um.

Nach Annahme der Satzungsänderungen würden die geänderten Vorschriften der

Schiedsgerichtsgerichtsordnung vollständig lauten:

1. § 9 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

„(2) Für ein Verfahren nach Abs. (1), das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt der Präsident oder der von ihm ernannte Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.“

2. § 13 - Verfahrensbeteiligte

„(2) ¹Der Präsident oder der von ihm ernannte Berichterstatter kann auf Antrag oder von Amts wegen ohne mündliche Verhandlung Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. ²In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.“

3. § 21 - Vorbescheid

„(1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entscheiden:

1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.“

4. § 22 - Verfahrensentscheidung

„(9) Nimmt der Antragssteller den Antrag zurück oder erledigt sich das Verfahren auf andere Weise, ergeht ein Einstellungsbeschluss durch den Präsidenten oder den von ihm ernannten Berichterstatter.“

Antrag SÄ003: Änderung der Bundessatzung – Änderung des Satzungszwecks

Antragsteller/-in:	Bundesvorstand der Freien Demokraten
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 **Änderung der Bundessatzung – Änderung des**
- 2 **Satzungszwecks**
- 3 1. Ersetze in § 1 Absatz 1 Satz 2 Bundessatzung die Worte „des Standes, der
- 4 Herkunft, der Rasse,“ durch:
- 5 „der sozialen und ethnischen Herkunft,“
- 6 2. Füge ein in § 1 Absatz 1 Satz 2 Bundessatzung nach „des Geschlechts“:
- 7 „, der sexuellen Identität“

Begründung

Der Begriff „Rasse“ in § 1 Bundessatzung ist – ebenso wie in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz – eine Antwort auf einen kulturell-sozial bestimmten Rassenbegriff, aus dem der Nationalsozialismus eine Höherwertigkeit des deutschen Volkes gegenüber anderen Menschengruppen herleitete. Hiervon wollten sich die Liberalen nach dem zweiten Weltkrieg abgrenzen. So forderte bereits der Aufruf zur Gründung der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands vom 5. Juli 1945 die „Achtung vor der Menschenwürde ohne Unterschied von Rasse und Klasse, von Alter und Geschlecht.“ In dieser Tradition wird der Begriff „Rasse“ noch heute in der Bundessatzung verwendet.

Nach beinahe 80 Jahren wird die „Sprache der Menschenrechte“ der späten 40er Jahre von vielen jedoch nicht mehr verstanden. Der Begriff „Rasse“ löst heute zum Teil Irritationen bis hin zu persönlichen Verletzungen aus. Aus Sicht vieler Menschen verfestigt seine Verwendung den falschen Glauben, dass es unterschiedliche biologische „Menschenrassen“ gäbe.

Während es durchaus diskussionswürdig erscheint, den Begriff im Grundgesetz gegebenenfalls als bewusstes – wenn auch erklärungsbedürftiges – Abgrenzungsbekenntnis gegenüber der Rassenideologie des Nationalsozialismus zu erhalten, muss die Bundessatzung der FDP als einer modernen politischen Partei ein positives, in die Zukunft gerichtetes Menschenbild zeichnen, das von allen verstanden wird. Deshalb wird die Streichung des Begriffs „Rasse“ aus der Bundessatzung vorgeschlagen. Aus sprachlichen Gründen sollen dabei auch der veraltete Begriff „Stand“ sowie das Wort „Herkunft“ durch die einheitliche Bezeichnung der „sozialen und ethnischen Herkunft“ ersetzt werden.

Zudem wird vorgeschlagen, die „sexuelle Identität“ in die Aufzählung der Differenzierungsverbote des § 1 Bundessatzung aufzunehmen. Für Freie Demokraten ist es eine Selbstverständlichkeit, dass auch sexuelle Identitäten keine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Dies wird mit der Ergänzung zum Ausdruck gebracht.

Nach Annahme der Satzungsänderung würden § 1 Absatz 1 Bundessatzung vollständig lauten:

„¹Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. ²Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit,

der sozialen und ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Identität und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.“

Antrag SÄ004: Änderung der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Elektronische Wahl der 1. Abteilung der Beisitzer des Bundesvorstands

Antragsteller/-in:	Bundesvorstand der Freien Demokraten
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 Änderung der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – 2 Elektronische Wahl der 1. Abteilung der Beisitzer des 3 Bundesvorstands

4 Füge ein in § 5 Absatz 5 Satz 2 Geschäftsordnung zur Bundessatzung nach „in
5 verbundener Einzelwahl gewählt“:

6 „; erfolgt die Wahl in elektronischer Form nach § 16a dieser Geschäftsordnung,
7 können die Beisitzer in Einzelwahl gewählt werden.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung soll die nötige Flexibilität bei der elektronisch durchgeführten Wahl der 1. Abteilung der Beisitzer/-innen des Bundesvorstands schaffen. Die hierfür vorgesehene verbundene Einzelwahl nach § 5 Abs. 6 Geschäftsordnung zur Bundessatzung ist bei händischer Auszählung der Stimmen zwar eine Vereinfachung und beschleunigt damit das Verfahren. Die Komplexität der hierfür vorgesehenen Stimmabgabe führt allerdings dazu, dass elektronische Wahlverfahren diese nur schwer bzw. gar nicht abbilden können.

Letzteres gilt unter anderem für die auf dem Bundesparteitag seit Jahren zum Einsatz kommenden IVS-Stimmgeräte. Als beim zurückliegenden 74. Ord. Bundesparteitag erstmals auch die Wahl des Bundesvorstands mit diesen Stimmgeräten erfolgte, musste deshalb bei der Wahl der 1. Abteilung der Beisitzer/-innen eine Ausnahme gemacht und diese per Stimmzettel durchgeführt werden. Dies soll durch die vorgeschlagene Öffnungsklausel künftig vermieden werden. Die Beschleunigung des Verfahrens bleibt durch die elektronische Durchführung erhalten.

Nach Annahme der Satzungsänderung würde § 5 Absatz 5 Geschäftsordnung zur Bundessatzung vollständig lauten:

„¹Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesvorstandes werden – soweit sie ihm nicht schon kraft Amtes angehören – vom Bundesparteitag in Einzelwahl gewählt. ²Von den 34 Beisitzern des Bundesvorstandes gemäß § 17 Abs. (1) Nr. 2 der Bundessatzung werden die ersten 16 in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl gewählt; erfolgt die Wahl in elektronischer Form nach § 16a dieser Geschäftsordnung, können die Beisitzer in Einzelwahl gewählt werden. ³In diesem Wahlgang fordert der Parteitagspräsident vorab die Landesverbände auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen. ⁴Im Übrigen gilt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. (1).“

Antrag SÄ005: Änderung der Bundessatzung sowie der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Liberale Vielfalt

Antragsteller/-in:	Bundesvorstand der Freien Demokraten, LV Baden-Württemberg, LV Bayern, LV Bremen, LV Hamburg, LV Hessen, LV Mecklenburg-Vorpommern, LV Nordrhein-Westfalen, LV Saarland, LV Sachsen-Anhalt, LV Schleswig-Holstein, LV Thüringen, Bundesvorstand der Jungen Liberalen, Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen, Bundesvorstand der Liberalen Frauen, Bundesvorstand der Liberalen Senioren, Bundesvorstand der Liberalen Schwulen, Lesben, Bi, Trans und Queer, Bundesvorstand des Liberalen Mittelstandes
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Änderung der Bundessatzung sowie der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Liberale Vielfalt**

1. Füge ein in § 13 Absatz 1 Satz 2 Bundessatzung:
„14. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Liberalen Vielfalt, soweit sie Mitglied der FDP sind.“
 2. Füge ein in § 11 Absatz 1 Geschäftsordnung zur Bundessatzung als neue Nr. 14:
„14. vom Bundesvorstand der Liberalen Vielfalt,“
- Die Nr. 14, 15 und 16 werden zu Nr. 15, 16 und 17.

Begründung

Der Antrag sieht das Antragsrecht für den Bundesvorstand der Liberalen Vielfalt und das Rederecht für dessen Mitglieder auf dem Bundesparteitag vor. Folgende Gründe sprechen für den Antrag:

1. Brückenbauer für die FDP

Die Freien Demokraten stehen wie keine andere Partei für das Kernversprechen des Liberalismus: Jeder Einzelne soll aufgrund eigener Leistung und ungeachtet von Herkunft, ethnischem oder religiösem Hintergrund vorankommen können. Dieses Versprechen besitzt große Attraktivität für Menschen mit Migrationshintergrund.

Besonders diejenigen, die aus autoritären Staaten und auf der Suche nach freien Gestaltungsmöglichkeiten für ihr Leben ihr ursprüngliches Heimatland verlassen haben, ist der Liberalismus ein politisches Angebot mit hohem Identifikationswert. Sie kamen weder auf der Suche nach einem paternalistischen Kümmererstaat noch auf der Suche nach einer nur temporären Bleibe. Bislang finden zu wenige dieser Menschen den Weg in die FDP. Die Liberale Vielfalt ist ein Verein, der größtenteils aus Menschen mit Migrationshintergrund, in Deutschland lebenden Jüdinnen und Juden sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern besteht. Sie kann einen Beitrag dazu leisten, jene Gruppen gezielt anzusprechen und für den organisierten politischen Liberalismus zu begeistern. Die Liberale Vielfalt richtet sich bewusst auch an die jüdischen und Spätaussiedlergemeinschaften, da auch diese Gruppen Marginalisierungserfahrungen machen. Oft haben sie Erfahrungen gemacht, die mit denen von

Migranten vergleichbar sind.

Diese Gruppen will die Liberale Vielfalt auch durch die Kontaktpflege zu Migrantenselbstorganisationen, migrantischen Communities und zu religiösen Organisationen erreichen. Hierzu nehmen ihre Mitglieder auch an entsprechenden migrantischen Kongressen und Veranstaltungen teil, um dort als liberale Stimme zu fungieren. Voraussetzung jeder Kooperation ist ein gemeinsames Werteverständnis, welches sich in einem klaren Bekenntnis zum Rechtsstaat und dem Grundgesetz ausdrücken muss.

2. Ein Liberales Angebot für Menschen mit Migrationshintergrund, Jüdinnen und Juden sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Die liberale DNA des Vereins drückt sich dadurch aus, dass jeder Mitglied werden kann, egal ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Die Mission der Liberalen Vielfalt besteht darin, Menschen mit Migrationshintergrund, in Deutschland lebende Jüdinnen und Juden sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler für die liberale Sache zu gewinnen. Ihre Erfahrungen und Perspektiven stehen in dem Verein im Vordergrund. Durch die Offenheit des Vereins grenzt sich dieser klar von Migrantenselbstorganisationen aus dem linken und grünen Spektrum ab, die ihre Mitgliedschaft identitätsbedingt beschränken und ihre Forderungen identitätspolitisch aufladen.

3. Eine programmatische Plattform

Um die Programmatik der FDP so zu gestalten, dass sie den richtigen Inhalt und Wortlaut trifft, um in der breiten Gesellschaft anzukommen, ist es wichtig, dass Mitglieder der oben genannten Gruppen eine Diskussionsplattform haben, in der ihre Erfahrungen und Perspektiven im Vordergrund stehen. Aus diesen Diskussionen erwächst in der Liberalen Vielfalt seit Sommer 2020 eine liberale Beschlusslage, welche der Verein aktiv in die FDP einzubringen sucht. Zum letzten Bundestagswahlprogramm haben Mitglieder des Vereins durch Änderungsanträge beigetragen, die im Rahmen ihrer programmatischen Arbeit entwickelt worden sind. Viele Mitglieder der Liberalen Vielfalt sind bereits in Bundes- und Landesfachausschüssen vertreten, um die Programmatik der FDP aktiv mitzugestalten.

4. Diversity Management der FDP

Für viele Menschen, die in ihrem Umfeld niemanden haben, der Mitglied einer Partei ist, wirken Parteien oft wie rätselhafte und schwer zugängliche Apparate. Dies betrifft oft Menschen der oben genannten Gruppen. Um sie dennoch zu gewinnen, bietet die Liberale Vielfalt eine niederschwellige Möglichkeit des Engagements an, führt sie Schritt für Schritt in die liberale Familie ein und erleichtert die politische Teilhabe. Dadurch trägt die Liberale Vielfalt zur Diversität der Partei bei. Im Rahmen der AG Moderne und vielfältige Partei ist der Verein ebenfalls bereits aktiv und hilft, neue Ansätze zu entwerfen, wie die Partei diverser werden und gleichzeitig eine diversere Wählerbasis ansprechen kann.

5. Entkräftung populistischer Pauschalisierungen

Der Anspruch der Liberalen Vielfalt an sich selbst ist, mit durchdachten liberalen Positionen und Erfahrungen mit der Integrationssituation nicht nur fordernd aufzutreten, sondern auch kritisch: Der Verein will auch Missstände innerhalb der Communities erkennen, analysieren und objektiv thematisieren. So kann die Liberale Vielfalt populistischen Pauschalisierungen den Wind aus den Segeln nehmen.

6. Ein starkes Signal der FDP

Die FDP war die erste Partei, deren Parteivorsitzender einen Migrationshintergrund hatte. Dies führte dazu, dass die Realität von Deutschland als Einwanderungsland über die Fernseher in den Wohnzimmern der gesamten Republik ankam. Wir sollten die natürliche politische Heimat für Menschen sein, die im Sinne des „German Dreams“ ihres Glückes Schmied sein wollen. Gerade mit Blick auf den starken Hang zur Selbstständigkeit von Migrantinnen und Migranten besteht ein liberales Potenzial, das noch stärker genutzt werden muss.

Die FDP soll ein Leuchtturm für Deutschlands Vielfalt sein. Ihre Stimme dafür, die Liberale Vielfalt in der Familie der Vorfeldorganisationen offiziell aufzunehmen, wäre ein Signal nach innen, um die FDP in ihrem Bemühungen zu bestärken. Sie wäre auch ein starkes Signal nach außen, um zu beweisen, dass die FDP Vielfalt lebt und wir Liberale stolz darauf sind, dass Partei und Republik Heimat für Menschen mit Migrationshintergrund, Jüdinnen und Juden sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind. Wir wollen an die mutigen Schritte unserer Parteigeschichte anknüpfen und den Weg, den die FDP bisher beschritt, um diese Republik vielfältiger zu machen, weitergehen.

Nach Annahme der Satzungsänderung würde § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 Bundessatzung vollständig lauten:
„Rederecht haben unbeschadet des § 25 (Zulassung von Gästen) nur die stimmberechtigten Delegierten und [...]

14. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Liberalen Vielfalt, soweit sie Mitglied der FDP sind.“

Nach Annahme der Satzungsänderung würde § 11 Absatz 1 Nr. 14 bis 17 Geschäftsordnung zur Bundessatzung vollständig lauten:

„Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können gestellt werden [...]

14. vom Bundesvorstand der Liberalen Vielfalt,

15. vom Vorstand des FDP LV Net,

16. von 25 Delegierten des Bundesparteitages,

17. von 250 Mitgliedern. Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag auf dem Bundesparteitag.“

Antrag SÄ006: Änderung der Finanz- und Beitragsordnung – Rahmenregelung für verbindliche Mandatsträgerbeiträge

Antragsteller/-in:	LV Nordrhein-Westfalen, LV Berlin, LV Brandenburg, LV Mecklenburg-Vorpommern, LV Rheinland-Pfalz, LV Saarland, LV Sachsen, LV Thüringen
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 **Änderung der Finanz- und Beitragsordnung –**
2 **Rahmenregelung für verbindliche Mandatsträgerbeiträge**
- 3 1. Füge ein in § 12 Finanz- und Beitragsordnung folgende neue Absätze 1 und 2:
4 „(1) Die Landesverbände können in ihren Beitragsordnungen die verpflichtende
5 Entrichtung regelmäßiger Mandatsträgerbeiträge nach § 5 Abs. (3) vorsehen,
6 sofern Mandatsträger eine Vergütung (für eine hauptamtliche Tätigkeit) oder
7 Aufwandsentschädigung (für ein Ehrenamt) erhalten. Für ihre nachgeordneten
8 Gliederungen können die Landesverbände verbindliche Regelungen oder einen
9 verbindlichen Rahmen festlegen oder diesen das Recht übertragen, über die Höhe
10 der Beiträge ihrer kommunalen Mandatsträger selbst zu bestimmen.
11 (2) Die Beitragsordnungen der Landesverbände, die von der Möglichkeit nach Abs.
12 (1) Gebrauch machen, müssen Regelungen vorsehen zu:
13 1. Zahlungsperiode,
14 2. Fälligkeit der Zahlung,
15 3. Höhe der Mandatsträgerbeiträge.
16 Bei der Bestimmung der Höhe ist die Art des Mandats, dessen Dauer und
17 Anforderungen zu berücksichtigen; eine Staffelung der Beiträge ist möglich.
18 Funktionszulagen können bei der Bemessung berücksichtigt werden. Bei
19 Aufwandsentschädigungen sind Geringfügigkeitsgrenzen, bis zu denen keine
20 Beiträge erhoben werden, zulässig. Bei Vergütungen darf der angemessene
21 Lebensunterhalt des Mandatsträgers nicht beeinträchtigt werden. Die Pflicht zur
22 Entrichtung von Mandatsträgerbeiträgen kann auf Mitglieder ausgedehnt werden,
23 die auf Grundlage politischer Vereinbarungen oder Vorschlagsrechte ein Mandat
24 oder Amt erlangt haben.“
25 2. Die bestehenden Absätze 1 und 2 von § 12 Finanz- und Beitragsordnung werden
26 zu Absatz 3 und erhalten folgende Fassung:
27 „(3) Mandatsträger in Landesverbänden, die von der Möglichkeit nach Abs. (1)
28 keinen Gebrauch gemacht haben, sollen ebenfalls außer ihrem Mitgliedsbeitrag
29 zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten. Höhe und
30 Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den
31 Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren; hierbei
32 sind die Maßstäbe nach Abs. (2) Satz 1 bis 6 zu berücksichtigen. Satz 1 und 2

33 gelten entsprechend für Mandatsträgerbeiträge an die Bundespartei.“

Begründung

Mandatsträgerbeiträge sind ein wichtiger Beitrag zur Finanzierung der Parteiaufgaben. Ihre Entrichtung galt in der Parteienrechtswissenschaft lange lediglich als „moralische Verpflichtung“. Mit Urteil vom 31. Januar 2023 hat der Bundesgerichtshof einem inzwischen vollzogenen Meinungswandel Rechnung getragen und festgestellt, dass Mandatsträgerbeiträge durchsetzbare Zahlungspflichten sind (BGH, Urteil vom 31. Januar 2023 – Az.: II ZR 144/21). Der Änderungsantrag setzt die geänderte Rechtslage im Satzungsrecht der FDP um.

In diesem Zusammenhang ist zunächst § 12 Abs. 1 Finanz- und Beitragsordnung (FiBeiO) zu ändern, der bislang die Entrichtung von Mandatsträgerbeiträgen nur als „Soll-Vorschrift“ regelt. Künftig können diese auch als satzungsrrechtlich bindende Pflicht ausgestaltet werden, wobei die Entscheidung hierüber den Landesverbänden überlassen bleibt, da Mandatsträgerbeiträge überwiegend auf Ebene der Landesverbände und der nachgeordneten Gliederungen gezahlt werden. Ebenso sollte es den Landesverbänden freistehen, Mandatsträgerbeiträge für die nachgeordneten Gliederungen verbindlich zu regeln oder diesen einen Spielraum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene zu lassen.

Die Regelung in Satz 6 greift die vielerorts vorhandene Praxis auf, dass Mandatsträgerbeiträge daneben auch von Personen gefordert werden können, deren Amt kein öffentliches Wahlamt im engeren Sinne ist, die aber dennoch ihr Amt mit politischer Unterstützung durch die Partei oder die jeweilige Fraktion erlangt haben (z. B. Mitglieder in Gremien und Funktionen in öffentlichen Unternehmen, Beigeordnete, beamtete Staatssekretäre). Der Antrag trägt auch dem Umstand Rechnung, dass bei solchen Mitgliedern häufig kein formales Vorschlagsrecht besteht, sondern dieses auf einer politischen Vereinbarung (z. B. Koalitionsvereinbarung) beruht.

§ 12 Abs. 2 FiBeiO sieht Maßstäbe vor, welche die Landesverbände bei der Satzungsgestaltung einhalten müssen. Auf diese Weise sollen in der Gesamtpartei Rahmenbedingungen gewährleistet werden, die eine gewisse Vergleichbarkeit bei der verpflichtenden Erhebung von Mandatsträgerbeiträgen sicherstellen. Dabei wird insbesondere zwischen der Vergütung hauptamtlich tätiger Mandatsträger und der Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Mandatsträger differenziert. Bei ersterer muss sichergestellt sein, dass die Beiträge den angemessenen Lebensunterhalt des Mandatsträgers nicht beeinträchtigen.

Sofern Landesverbände sich gegen die Einführung verpflichtender Mandatsträgerbeiträge entscheiden, dient die bisherige Regelung des § 12 FiBeiO nun als Auffangtatbestand in Form des neuen Abs. 3. Für diese Landesverbände besteht die Möglichkeit der Entrichtung auf Grundlage von Einzelvereinbarungen weiterhin fort. Neu ergänzt ist die Bezugnahme auf die in Abs. 2 geregelten Maßstäbe zur Ausgestaltung von Mandatsträgerbeiträgen, da diese unabhängig davon gelten müssen, ob die Beiträge aufgrund einer Satzungsregelung oder einer Vereinbarung geleistet werden.

Mit der Regelung in Abs. 3 Satz 1 wird die Ausgestaltung von an die Bundespartei zu entrichtenden Mandatsträgerbeiträgen in den allgemein geltenden Rahmen einbezogen.

Nach Annahme der Satzungsänderung würde § 12 Finanz- und Beitragsordnung vollständig lauten:

„§ 12 - Mandatsträgerbeiträge

(1)¹Die Landesverbände können in ihren Beitragsordnungen die verpflichtende Entrichtung regelmäßiger Mandatsträgerbeiträge nach § 5 Abs. (3) vorsehen, sofern Mandatsträger eine Vergütung (für eine hauptamtliche Tätigkeit) oder Aufwandsentschädigung (für ein Ehrenamt) erhalten. ²Für ihre nachgeordneten Gliederungen können die Landesverbände verbindliche Regelungen oder einen

verbindlichen Rahmen festlegen oder diesen das Recht übertragen, über die Höhe der Beiträge ihrer kommunalen Mandatsträger selbst zu bestimmen.

(2)¹Die Beitragsordnungen der Landesverbände, die von der Möglichkeit nach Abs. (1) Gebrauch machen, müssen Regelungen vorsehen zu:

- 1. Zahlungsperiode,*
- 2. Fälligkeit der Zahlung,*
- 3. Höhe der Mandatsträgerbeiträge.*

²Bei der Bestimmung der Höhe ist die Art des Mandats, dessen Dauer und Anforderungen zu berücksichtigen; eine Staffelung der Beiträge ist möglich. ³Funktionszulagen können bei der Bemessung berücksichtigt werden. ⁴Bei Aufwandsentschädigungen sind Geringfügigkeitsgrenzen, bis zu denen keine Beiträge erhoben werden, zulässig. ⁵Bei Vergütungen darf der angemessene Lebensunterhalt des Mandatsträgers nicht beeinträchtigt werden. ⁶Die Pflicht zur Entrichtung von Mandatsträgerbeiträgen kann auf Mitglieder ausgedehnt werden, die auf Grundlage politischer Vereinbarungen oder Vorschlagsrechte ein Mandat oder Amt erlangt haben.

(3) ¹Mandatsträger der Bundespartei und in Landesverbänden, die von der Möglichkeit nach Abs. (1) keinen Gebrauch gemacht haben, sollen ebenfalls außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten. ²Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren; hierbei sind die Maßstäbe nach Abs. (2) Satz 1 bis 7 zu berücksichtigen. ³Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Mandatsträgerbeiträge an die Bundespartei.“

Antrag SÄ007: Änderung der Bundessatzung – höheres Quorum für Mitgliederbefragung

Antragsteller/-in:	Andreas Weik (LV Baden-Württemberg), Valentin Christian Abel (LV Baden-Württemberg), Claas Bansemer (LV Bremen), Tobias Bauschke (LV Berlin), Léon Beck (LV Nordrhein-Westfalen), Dennis Birnstock (LV Baden-Württemberg), Zyon Braun (LV Brandenburg), Christoph Dammermann (LV Nordrhein-Westfalen), Patrick Döring (LV Niedersachsen), Maaïke Fölster (LV Baden-Württemberg), Gabriele Heise (LV Baden-Württemberg), Markus Herbrand (LV Nordrhein-Westfalen), Prof. Dr. Hauke Hilz (LV Bremen), Martin Hoeck (LV Brandenburg), Markus Hofmann (LV Niedersachsen), Birgit Homburger (LV Baden-Württemberg), Amid Jabbour (LV Brandenburg), Dr. Andrea Kanold (LV Baden-Württemberg), Matti Karstedt (LV Brandenburg), Dr. Marcel Klinge (LV Baden-Württemberg), Theresa Leinkauf (LV Schleswig-Holstein), Oliver Martin (LV Baden-Württemberg), Sebastian Moldenhauer (LV Brandenburg), Viola Noack (LV Baden-Württemberg), Jan Olsson (LV Baden-Württemberg), Dr. Volker Redder (LV Bremen), Thore Schäck (LV Bremen), Karl Schenk Graf von Stauffenberg (LV Bayern), Carina Schmidt (LV Baden-Württemberg), Cristina Turbatu (LV Berlin), Wolfgang Vogt (LV Baden-Württemberg), Aaron Wilhelmi (LV Hamburg)
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Änderung der Bundessatzung – höheres Quorum für** 2 **Mitgliederbefragung**

3 1. Ersetze in § 21a Absatz 1 Bundessatzung „500 Mitgliedern“ durch:

4 „zweieinhalb Prozent der Mitglieder“

5 2. Ersetze in § 21a Absatz 4 Satz 3 Bundessatzung „500 Mitgliedern“ durch:

6 „zweieinhalb Prozent der Mitglieder“

Begründung

2015 hat die Bundespartei die Mitgliederbefragung in ihre Satzung aufgenommen. Das Mittel der Mitgliederbefragung soll sicherstellen, dass in besonders wichtigen Fällen ein Meinungsbild innerhalb der Partei eingeholt wird. Zum damaligen Zeitpunkt hatte die Partei rund 50.000 Mitglieder und 500 Mitglieder entsprachen damals rund einem Prozent der Mitgliedschaft.

Mittlerweile ist die Partei auf über 72.000 Mitglieder angewachsen. Die damals festgelegten 500 Mitglieder entsprechen heute nur noch rund 0,69 Prozent der Mitgliedschaft. Es ist daher geboten, auch bei der Mitgliederbefragung auf ein prozentuales Quorum zu wechseln, um dem Mitgliederwachstum der FDP gerecht zu werden.

Gleichzeitig ist bei dem Wechsel auf ein prozentuales Quorum auch ein Blick auf die Höhe zu werfen. Angesichts des gewachsenen Mobilisierungspotenzials durch die Digitalisierung muss das Quorum auch hoch genug sein, damit die Partei nur zu Themen von grundsätzlicher Bedeutung befragt wird. Das

derzeitig sehr niedrige Quorum lädt dazu ein, zukünftig deutlich mehr Mitgliederbefragungen zu weniger wichtigen Themen durchzuführen, und somit dieses wichtige Werkzeug der innerparteilichen Debatte zu schwächen.

Auch wenn eine Mitgliederbefragung nicht verbindlich ist, so geht auch von ihr eine wichtige Signalwirkung aus. Das Quorum sollte sich daher unterhalb des für den Mitgliederentscheid vorgesehenen Quorums von fünf Prozent der Mitglieder befinden, sich aber spürbar höher bewegen. Um das Instrument zu stärken und gleichzeitig ausreichend hohe Hürden zu setzen, sollte das Quorum für eine Mitgliederbefragung zukünftig bei zweieinhalb Prozent liegen. Damit wird auch ein Missbrauch ausgeschlossen.

Antrag SÄ008: Änderung der Bundessatzung – Einheitliche Regelungen für Vorfeldorganisationen

Antragsteller/-in:	Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Änderung der Bundessatzung – Einheitliche Regelungen** 2 **für Vorfeldorganisationen**

3 1. Ersetze in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 Bundessatzung „der Vorsitzende des
4 Bundesvorstandes der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker oder ein von ihm
5 benannter Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind,“ durch:

6 „die Mitglieder des Bundesvorstandes der Vereinigung Liberaler
7 Kommunalpolitiker, sofern sie Mitglieder der FDP sind,“

8 2. Ersetze in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 Bundessatzung „der Vorsitzende des
9 Bundesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppe oder ein von ihm benannter
10 Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind,“ durch:

11 „die Mitglieder des Bundesvorstandes der Liberalen Hochschulgruppen, sofern sie
12 Mitglieder der FDP sind,“

Begründung

Für nahezu alle Vorfeldorganisationen den Freien Demokraten gilt das Rederecht auf dem Bundesparteitag für „die Mitglieder des Bundesvorstandes [...], sofern sie Mitglieder der FDP sind“. Die Regelungen für die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker und für den Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen sind abweichend: Das Rederecht gilt hier bislang nur für den Vorsitzenden oder einen von ihm benannten Stellvertreter.

Dieser Satzungsänderungsantrag ist eine Harmonisierung der Regelungen hinsichtlich des Rederechts aller Vorfeldorganisationen. Damit haben alle in der Satzung erwähnten antragsberechtigten Vorfeldorganisationen die gleichen Rechte hinsichtlich des Rederechts.